

Archiv für die Rechtsgelahrtheit in dem
Großherzogthum Mecklenburg.

Bd. 4, 1818, S. 403 - 405

*Des Herrn Advocaten J. C. Bühring zu Rostock, als
Sachwalder älterer von Moltkescher Gläubiger,
Vorstellung an die Bundesversammlung zu Frankfurt
am Main wegen versagten rechtlichen Gehörs, in
Betreff contrahirter sogenannter Massenschulden*

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

5.

An Deutschlands höchste Bundesversammlung
zu Frankfurt am Main. Klostock, den
29 März 1817. — Unterthänigste Vor-
stellung und Bitte des Kanzlei Advocaten
Johann Christian Böhling
zu Klostock, Namens der ältern Gläubiger
des Oberjägermeisters von Moltke,
vormals auf Schorffow &c., Supplicanten,
betreffend das seinen Mandanten
landesgrundgesetzwidrig versagte rechtliche
Gehör zur Ausmachung ihrer Gerech-
same gegen die, ohne ihre Einwilligung
und Concurrenz, von dem Oberjägermei-
ster von Moltke contrahirten sogenannten
Massenschulden. Hierbei als Anlagen:
No. I. Actenmäßige Darstellung cum
subadjunctis. — No. II. Legitimationsur-
kunde des Supplicanten. 18½ Bogen
in Folio.

Beim Ausbruche des Concurfes des Ober-
jägermeisters von Moltke ergab sich, daß der-
selbe vormals von dem Churfürsten von Hessen
ein beträchtliches Kapital angeliehen; daß der
Kaiser Napoleon dies für sein Eigenthum er-
kläret, und aus Gründen der höhern Politik
die baare Auszahlung dieses Kapitals vor der
Verfallzeit gegen eine Vergütung durch Ab-
minderung der Summe begehret, auch angeblich
im Weigerungsfall die Vertreibung angedro-
het;

het; daß der Oberjägermeister, um zu dem baaren Gelde zu gelangen, sich von der großherzoglichen Regierung zu Schwerin die Zusicherung verschafft, es sollten die Anleiher dieses Geldes allen übrigen Creditoren vorgehen, und den Massengläubigern gleich geachtet werden; daß aber bei dieser Einleitung der größte Theil der in die Hypothekenbücher eingetragenen Forderungen verlohren gehen würde, indem der Schuldner statt 150000 Franken, die von ihm verlangt worden, 134000 Rthlr. Preuß. Cour. angeliehen hatte. Diesem Vorzuge der neuern Creditoren widersprachen also insbesondere die eingetragenen Creditoren, denen in den Confirmationen der Hypothekenbücher schon früher die laudesherrliche Zusicherung gegeben war, daß ihnen niemand vorgesezt werden solle, und baten um Verschickung der Acten: die Regierung rescribirte aber, das Concursgericht werde von selbst einsehen, daß von dem Bestande und der Wirksamkeit der aus höhern und derzeit nothwendig gewesenenen Rücksichten gegebenen Bestimmung, wornach die hessischen Forderungen auf Kosten der Masse eingelöset werden sollen, vor solchem Gericht die Frage nicht seyn, mithin darüber weder von demselben noch von Auswärtigen ein Urtheil gesprochen werden könne; es habe also mit Voraussezung der Massenschuld: Qualität der erweislich zu gedachtem Zweck negociirten und verwandten Pöste über die Priorität inter Creditores zu erkennen. Die Justiz: Canzlei fand sich aber verpflichtet, von dieser mit ihrer

Ueber:

Ueberzeugung nicht vereinbarlichen Vorschrift in soweit abzugehen, daß sie den sogenannten Massengläubigern den von ihnen verlangten Vorzug nicht zuerkannte, sondern diesen Punct zur separaten Ausführung verstellte, und beiden Theilen deshalb die gegenseitigen Zustände vorbehielt. Auf die von den Massengläubigern geführte Beschwerde rescribirte die großherzogliche Regierung, sie habe mit Befremden und Unwillen ersehen müssen, wie die Justizkanzlei sich über die bisherigen Vorschriften wegen der Qualität der Massenschulden gänzlich hinweggesetzt und denselben geradezu entgegen erkannt habe; die augenscheinliche Nichtigkeit dieses Erkenntnisses erfordere landesherrliches Einsehen und es werde solchemnach die Prioritätsurtheil den Gesetzen gemäß in soweit abgeändert und bestimmt: daß die sämtlichen Pöste, welche auf die Einlösung der hessischen Forderungen verwandt worden, aus den folgenden Classen weggenommen, und sub II. neben den übrigen Massenschulden, und zwar mit Beobachtung der Vorschrift des Rescripts vom 3 December 1812 in fine (die Vertheilung in die verschiedenen Hypothetenbücher betreffend,) aufgeführt seyn sollen. Da noch mehrere Rescripte ähnlichen Inhalts ergiengen, und eine intercedirende Vorstellung des Engern Ausschusses auch ohne Wirkung blieb, so wandten sich die eingetragenen Gläubiger mit dieser Beschwerde an die Bundesversammlung. Dasselbst hat auch demnächst der mecklenburgische Gesandte erklärt, daß
wenn